

Sitzung vom 17. April 2019

361. Anfrage (Familienbesuch mit Postraub)

Kantonsrat Daniel Wäfler, Gossau, und Kantonsrätin Erika Zahler, Boppelsen, haben am 4. März 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Am 19. Februar wurde die Post Dübendorf überfallen und im Zuge der Untersuchung des Falles nahmen die Behörden den Rapper B. fest. Schnell stellte sich heraus, dass diese Person bereits im Vorfeld als verurteilter Krimineller aus der Schweiz ausgeschafft wurde und nun erneut in der Schweiz straffällig geworden ist.

Es ist nun doch etwas seltsam, dass jemand, der aus dem Land verwiesen wurde, nun erneut legal hier weilt und wieder straffällig wird. Glücklicherweise hat es keine Personenschäden gegeben, aber dieser Überfall hätte wohl nicht stattgefunden, wenn die Behörden alles richtig gemacht hätten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es Usanz, dass ausgeschaffte Personen für Familienbesuche zurück in die Schweiz kommen können oder ist es aufgrund des kleinen Kindes ein Ausnahmefall?
2. Falls es mehrere solche Familienbesuche von Ausgeschafften in der Schweiz und im Speziellen im Kanton Zürich gibt, dann möchten wir wissen, wie viele es in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 im Kanton Zürich waren und wie viele davon erneut straffällig wurden?
3. Wenn jemand zurück in die Schweiz kommt, dann gehen wir von einer engmaschigen Überwachung dieser Person aus. Wurde die betreffende Person am Flughafen oder an der Grenze empfangen und während des Aufenthaltes stichprobeweise überwacht und wäre seine Ausreise ebenfalls kontrolliert worden?
4. Falls obige Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?
5. Wer hat diese Einreisegenehmigung erteilt, und sind dem Staat im Vorfeld Kosten durch das Besuchsrecht entstanden?
6. Wird die betreffende Person nach der Verbüssung der Haft nun definitiv ausgeschafft oder könnte sich das Ganze nochmals in der Schweiz wiederholen?
7. Werden von nun an grössere Sicherheitsanstrengungen bei solchen Besuchen gemacht oder Besuchsgesuche von Ausgeschafften eher abgelehnt?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Wäfler, Gossau, und Erika Zahler, Boppelsen, wird wie folgt beantwortet:

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erlässt gestützt auf Art. 67 Abs. 2 Bst. a des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden. Auch für eine Suspension (vorübergehende Einstellung) des Einreiseverbots ist das SEM zuständig (Art. 67 Abs. 5 AIG).

Zu Frage 1:

Das SEM gewährt vorübergehende Einstellungen des Einreiseverbots gemäss seiner Praxis nur ausnahmsweise und bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei gerichtlicher Vorladung, beim Todesfall eines in der Schweiz lebenden Familienmitglieds, für den Besuch von nahen Familienmitgliedern an hohen Feiertagen oder bei bedeutenden Familienanlässen (Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich des SEM vom Oktober 2013, Ziff. 8.10.1.4, Stand 1. Januar 2019).

Zu Frage 2:

Nach Angaben des SEM wurden zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 28. Februar 2019 insgesamt 171 Suspensionen betreffend Personen, die zuletzt im Kanton Zürich aufenthaltsberechtigt waren, vom SEM verfügt. Die Gründe für die Suspensionen und Daten über eine allfällige Straffälligkeit während der vorübergehenden Einstellung der Einreiseverbote werden vom Bund statistisch nicht erhoben.

Zu Frage 3:

Die betreffende Person reiste aus einem Drittstaat kommend mit dem Flugzeug nach Zürich. Bei der Einreise stellte die Kantonspolizei als Grenzkontrollbehörde fest, dass gegen die Person zwar ein Einreiseverbot besteht, sie aber über ein Visum und eine Suspensionsverfügung des SEM verfügte. Dies berechnigte die betreffende Person trotz gültiger Einreisesperre zur Einreise in die Schweiz. Die Suspensionsverfügung und der Reisepass wurden abgestempelt. Bei der Ausreise aus der Schweiz wäre Erstere abgestempelt und zuhanden des SEM eingezogen worden. Eine Überwachung der Person während des Aufenthalts in der Schweiz findet in der Regel nicht statt.

Zu Frage 4:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Überwachung einer Person ausserhalb von Strafuntersuchungen sind streng (§§ 32 ff. Polizeigesetz, LS 550.1). Bei Personen, die in gravierender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen haben, suspendiert das SEM ein Einreiseverbot nur, wenn sie während längerer Zeit im Ausland ihr Wohlverhalten unter Beweis gestellt haben (Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich des SEM vom Oktober 2013, Ziff. 8.10.1.4, Stand 1. Januar 2019). Die Grenzkontrollbehörde hat bei der legalen Einreise einer solchen Person keine rechtliche Grundlage für Recherchen bezüglich der Hintergründe des Einreiseverbots und dessen Suspendierung.

Zu Frage 5:

Das SEM ist, wie einleitend erwähnt, zuständig für Suspensionen und hat auch im konkreten Fall die vorübergehende Einstellung des Einreiseverbots verfügt. Die Suspension ist gebührenpflichtig (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Gebührenverordnung AIG, SR 142.209).

Zu Frage 6:

Die betreffende Person verfügt über kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und hat die Schweiz nach Beendigung der Strafsache umgehend zu verlassen. Nach Praxis des SEM kommt für Personen, die in gravierender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen haben, eine künftige Suspension nur dann infrage, wenn sie während längerer Zeit im Ausland ihr Wohlverhalten unter Beweis gestellt haben. Bei Missbrauch einer Suspensionsverfügung gewährt das SEM keine weiteren Suspensionen mehr, sofern dafür nicht zwingende Gründe wie beispielsweise Gerichtsvorladungen vorliegen (Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich des SEM vom Oktober 2013, Ziff. 8.10.1.4, Stand 1. Januar 2019).

Falls die betreffende Person zu einer Landesverweisung verurteilt werden sollte, wäre eine Wiedereinreise nicht mehr möglich, da Landesverweisungen nicht vorübergehend aufgehoben werden können.

Zu Frage 7:

Für die Erteilung von Suspensionen ist der Bund, d. h. das SEM oder das Bundesamt für Polizei, zuständig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli